

(2) Die Preismitteilungspflicht gilt

1. in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1:
für Lieferungen, die nach Fertigstellung der jeweiligen Kalkulation des neuen Einzelpreises berechnet werden;
2. in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2:
für Lieferungen, die nach Zustellung der Listen über feste Einzelpreise berechnet werden.

(3) Die Mitteilung der neuen Industrieabgabepreise erfolgt schriftlich (durch Angabe auf den Rechnungen, durch Zustellung von Listen oder in anderer Form).

(4) Für Reichsbahn-, Post- und Forstdienstkleidung sind neue Einzelpreise nur bei Lieferungen an die Kleiderkassen dieser Organe mitzuteilen. Wird die Kleidung unter Ausschluß der Kleiderkassen unmittelbar an die Träger geliefert, sind die neuen Industrieabgabepreise in Listen zu erfassen, die den Kleiderkassen zu übersenden sind.

(5) Die Veredler sind verpflichtet, für alle Leistungen, die zu den Geltungsbereichen der Preisordnungen (Arbeitsmaterial) der Anlage 4 gehören und nach Zustellung dieser Preisordnungen im Lohnauftrag ausgeführt werden, neue Einzelpreise nachrichtlich auf den Rechnungen anzugeben (Preismitteilungspflicht). Werden dem Auftraggeber die zu berechnenden Preise vor der Rechnungsausstellung bekanntgegeben, so sind die neuen Einzelpreise gleichzeitig mitzuteilen.

(6) Betriebe sämtlicher Eigentumsformen, die

1. gummierte Gewebe oder andere gummierte textile Flächengebilde hersteilen oder
2. Gewebe und andere textile Flächengebilde im Lohnauftrag gummieren,

sind verpflichtet, für diese Erzeugnisse oder Leistungen neue Einzelpreise der Industriepreisreform nachrichtlich mitzuteilen, wenn die Erzeugnisse an Hersteller von Textilerzeugnissen geliefert oder Leistungen im Lohnauftrag für Hersteller von Textilerzeugnissen ausgeführt werden (Preisauskunftspflicht). Die neuen Einzelpreise sind nach Richtlinien der WB Gummi und Asbest zu errechnen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für die Versorgungskontore Industrietextilien (einschließlich Versorgungskontor Industrietextilien Importe) und ihre Vertragshändler, wenn sie Textilerzeugnisse, für die neue Industrieabgabepreise bereits mitgeteilt worden sind, als Produktionsmaterial an die im § 5 Abs. 2 genannten Abnehmer liefern.

(8) Betrifft die Preismitteilung Textilerzeugnisse minderer Qualität (z. B. 2. Wahl, Partieware bzw. Ausschub), so ist neben dem neuen Industrieabgabepreis für die gelieferte Qualität auch der neue Industrieabgabepreis für die I. Wahl anzugeben.

§ 9

Preisauskunftspflicht

(1) Stehen bei der Errechnung der neuen Einzelpreise gemäß den §§ 4 und 7 neue Preise der Industriepreisreform für geliefertes Produktionsgrundmaterial oder im Lohnauftrag durchgeführte Leistungen nicht zur Verfügung, sind die Hersteller berechtigt, Preisauskünfte einzuziehen.

(2) Fehlen neue Industrieabgabepreise für Textilerzeugnisse und Leistungen, für die

1. nach § 8 dieser Anordnung oder
2. nach § 7 der Anordnung vom 15. Dezember 1965 über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II S. 881)

eine Preismitteilungspflicht besteht, sind die Preisauskünfte beim Lieferer oder Veredler einzuziehen. Die Lieferer und Veredler sind verpflichtet, die angeforderten neuen Industrieabgabepreise binnen einer Woche nach Eingang der Anforderung mitzuteilen (Preisauskunftspflicht).

(3) Das Recht, Preisauskünfte im Sinne des Abs. 1 zu fordern, steht auch den Versorgungskontoren Industrietextilien, ihren Vertragshändlern sowie dem sonstigen Produktionsmittelgroßhandel mit Ausnahme der Versorgungskontore Papier- und Bürobedarf zu, wenn

1. von einem ihrer Abnehmer Preisauskünfte gefordert werden und ihnen die angeforderten neuen Industrieabgabepreise vom Lieferer noch nicht mitgeteilt worden sind;
2. für die am 1. Oktober 1966 am Lager befindlichen Bestände an Textilerzeugnissen neue Industrieabgabepreise von den Lieferanten noch nicht mitgeteilt worden sind.

§ 10

Preisanträge

(1) Sofern für Textilerzeugnisse oder Leistungen, für die nach dieser Anordnung neue Einzelpreise der Industriepreisreform zu bilden oder mitzuteilen sind, Preise, Teilpreise oder Kalkulationsnormative in den Preiserrechnungsvorschriften oder Preislisten der Preisordnungen oder anderen Arbeitsmaterialien gemäß Anlagen 1 bis 4 nicht enthalten sind, haben die Hersteller oder Außenhandelsunternehmen Preisanträge bei den nach den Anlagen zuständigen Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Erzeugnisgruppenleitbetrieben oder Wirtschaftsräten der Bezirke einzureichen. Über die Preisanträge entscheidet das Büro der Regierungskommission für Preise — Zentralreferat Textil —.

(2) Die Hersteller und Außenhandelsunternehmen sind verpflichtet, die Errechnung oder Mitteilung neuer Einzelpreise unverzüglich nach Eingang der Entscheidung über den Preisantrag nachzuholen.

(3) Sofern in den Preisordnungen (Arbeitsmaterial) der Anlage 2 mit den Nummern 4343, 4344, 4345, 4347 und 4348 vorgeschrieben ist, daß

1. die Einzelpreise auf Grund von Preisanträgen vom zuständigen Preisbildungsorgan festzusetzen und
2. die Preisvorschläge mit Hilfe von Preiserrechnungsvorschriften zu ermitteln sind,

ist abweichend von den Vorschriften der Preisordnungen gemäß §§ 4 bis 6 zu verfahren.

§ 11

Nachweis der neuen Einzelpreise

(1) Die Hersteller und Außenhandelsunternehmen haben je ein Exemplar der Kalkulationen, die gemäß den §§ 4, 5 und 7 angefertigt worden sind, als Preisnachweis im Betrieb aufzubewahren.